

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1856**

23 (9.12.1856)

# Mittheilungen

des

## badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 23.

9. Dezember.

### Ausrottung einer degenerirten Unterkiefer-Speichelbrüſe durch das *Ecrasement linéaire* nach Chassaignac.

Von Phsyikus Dr. Würth in Mosbach.

Chassaignac, Wundarzt im *Hôpital Lariboissière* in Paris, hat die Chirurgie mit einer neuen Operations-Methode bereichert, welche von unberechenbarem Werthe ist, und verdient in den weitesten Kreisen des ärztlichen Publikums bekannt zu werden. Es ist diese das *Ecrasement linéaire* oder trockene Amputation.

Diese Methode, welche auch schon in deutschen Zeitschriften beschrieben ist und bei angesehenen Chirurgen Deutschlands Eingang gefunden hat, besteht in Anlegung einer Kettenſäge um die abzutragenden organischen Theile nach Art einer Ligatur, mittelst welcher dieselben durch allmähliche Zusammenschnürung durchschnitten oder vielmehr abgequetscht werden.

Der Apparat, *Ecraseur linéaire*, hat folgende Konstruktion. Er besteht aus einer 9 bis 10 Zoll langen viereckigen Kanüle, einer feingliederigen stumpfen Kettenſäge und zwei Metallstäben. Letztere befinden sich in der Kanüle, sind beweglich und außen gezahnt. Am obern Ende dieser Stäbe wird die Kette in Knöpfchen eingelegt; am hintern Ende befindet sich ein hebelartiger Griff. Zu beiden Seiten der Kanüle greifen zwei federnde Haken in die Zähne der beiden Stäbe ein. Durch hebelnde Bewegungen mit dem Handgriff rücken die beiden Stäbe in die Kanüle je um einen Zahn rückwärts und die Kette wird nachgezogen, so daß sich eine immer enger werdende Schlinge um das Gewebe bildet und letzteres so durchschneidet.

Je nach dem größeren oder geringeren Blureichthum der organischen Gewebe kann man die Operation beschleunigen oder verlangsamen. Gewöhnlich wird der Hebel alle 10 bis 15 Sekunden bewegt, in längeren Pausen geschieht dieses, wenn man in das Gebiet größerer Gefäße kommt. Durch allmähliche Einschnürung und Abquetschung größerer Gefäße werden Blutungen verhütet. Chassaignac hat hierüber vielfältige Experimente an Thieren angestellt; er hat jedesmal beim Durchschneiden größerer Arterienstämme mit dem *Écraseur* gefunden, daß sich die innern zuerst getrennten Arterienhäute nach einwärts umfüllen und das Lumen der Arterie verschließen, während die äußeren Häute gefranst und verklebt sind und dadurch einen äußern Verschuß bilden.

Der Hauptwerth dieser Operations-Methode liegt in der Verhütung einer Blutung. Die durch das *Écrasement* gefetzte Wunde ist kleiner als die durch den Schnitt bewirkte, und ungeachtet durch Quetschung entstanden, ist sie immer sehr scharf und rein, und da die darauf folgenden Entzündungsprozesse immer mäßig sind, geht die Heilung rascher von Statten. Auch die Zufälle von Byämie werden seltener nach dieser Operation beobachtet, was daher rühren mag, daß bei der Abquetschung auch die Venenmündungen verschlossen werden.

Bei Entfernung degenerirter Drüsen, Balggeschwülste zc. wird die äußere Haut immer zuerst mit dem *Bistourie* eingeschnitten und die Geschwulst mit einer Fadenschlinge umgeben und mit eingesehten Haken von einem Gehülfen emporgehoben. In der Tiefe der Mund- und Rachenhöhle, in der Scheide und im Mastdarm liegende Theile werden mit verschiedenen Haken, am zweckmäßigsten mit dem Chassaignac'schen *Erigne à branches multiples* hervorgezogen, und dann mit der Fadenschlinge und Kette umfangen.

Während meines dreiwöchentlichen Aufenthaltes in Paris im verfloffenen Frühjahr besuchte ich vorzugsweise Chassaignac's Klinikum und hatte Gelegenheit, eine große Anzahl, zum Theil sehr wichtiger Operationen nach dieser Methode verrichten zu sehen. So wurde bei meinem ersten Besuche einer schon etwas betagten Frau, einer wohlbeliebten *Marchande de vin*, eine degenerirte umfangreiche Brustdrüse mit dem *Écraseur* entfernt. Die vollsaftige und schlaffe Körperbeschaffenheit dieser Frau ließ bei der gewöhnlichen Operation durch den Schnitt eine gefährliche Blutung befürchten. Schon bei dem um die Brust geführten Hautschnitt spritzten zahlreiche Gefäße und es mußten mehrere unterbunden werden. Während des Operirens mit dem *Écraseur* floß kein Tropfen Blut mehr, und nach 15 bis 20 Minuten war die Operation voll-

det. Die Frau befand sich während derselben in vollkommener Chloroform-Narkose. Der Erfolg war über alle Erwartung günstig, besonders auffallend war die reine verhältnismäßig kleine Wundfläche. Der auf die Operation erfolgende Entzündungsprozess war mäßig und die Heilung nahm einen raschen Verlauf. Ebenso überraschend guten Erfolg hatte die Operation bei Mastdarmfisteln, bei *fissura ani*, bei Erstirpation von Hämorrhoidalknoten und Drüsengeschwülsten.

In allen Fällen wird von Chassaignac Chloroform bis zur gänzlichen Anästhesie angewendet.

Im verflossenen Spätjahr hatte ich Gelegenheit nach dieser Methode eine degenerirte *Glandula submaxillaris* zu erstirpiren. Es betraf dieser Fall einen 16jährigen Knaben in Hasmersheim, bei welchem sich angeblich in Folge von Scharlach vor mehreren Jahren eine Anschwellung der linken Unterkieferspeicheldrüse gebildet hatte. Die Geschwulst war von sehr großem Umfang. Nach hinten und oben drängte sie das Ohrspeicheldrüschen in die Höhe, nach vorn erstreckte sie sich über den untern Theil der Parotis. Nach unten gränzte sie an das Zungenbein und den Kehlkopf. Sie fühlte sich hart und höckerig an und zeigte eine geringe Beweglichkeit. Nachdem durch Chloroform eine vollständige Anästhesie zu Stande gebracht war, entblöste ich die Geschwulst durch zwei halbmondförmige Schnitte, hierauf trennte ich theils mit dem Messer, theils mit dem Skalpellheft die seitlichen Zellgewebsverbindungen und suchte die Geschwulst von allen Seiten zu unterminiren. Bei diesem Akte spritzten mehrere kleine Gefäße, in der Tiefe der Geschwulst fühlte ich die größeren Arterienstämme pulsiren.

Nachdem die Blutung mit kaltem Wasser gestillt war, setzte ich einen Haken ein, führte eine Fadenschlinge um die Geschwulst und ließ sie von einem Gehülfen emporziehen. Nun legte ich den Apparat an und begann in Zwischenräumen von 15 zu 15 Sekunden mit den hebelartigen Bewegungen. In dem Verhältniß als die Kettenschlinge enger wurde, hob sich die Geschwulst aus der Tiefe und fühlte sich immer praller an. Die anfänglich eingetretene Unruhe des Knaben verlor sich, als die Einschnürung der tiefern Gebilde erfolgte. Nach Umlauf von 15 Minuten war die ganze Operation beendigt und es kam dabei kein Tropfen Blut mehr zum Vorschein. Die ganze degenerirte Drüse war vollständig losgelöst, zeigte sich von allen Seiten abgerundet und mit lockerem Zellgewebe umgeben. Es lag eine schöne reine, vollständig trockene Wunde zu Tag, in deren Tiefe man die nur von Zellgewebe bedeckte *Carotis externa* und ihre Zweige pulsiren sah. Ich vereinigte die Wundränder mit der blutigen Nath und legte einen Heft-

pflasterverband an. Der Operirte befand sich während der ganzen Operation in vollständiger Anästhesie. Erst als ich die blutige Nath anlegte, kam er zum Bewußtsein und glaubte die Operation beginne erst. Er erholte sich schnell wieder und es stellte sich auf die Operation keine erhebliche Reaction ein. Als ich ihn am dritten Tage wieder besuchte, war der Verband noch ganz trocken, die Umgebung der Wunde nur leicht geröthet und etwas angeschwollen. Am fünften Tage wurden die Hefte entfernt und ich hatte das Vergnügen, die Wunde fast gänzlich durch die erste Vereinigung heilen zu sehen; nur im oberen Winkel der Wunde hatte sich etwas Eiter gebildet. Am zwölften Tag war die ganze Wunde geschlossen und linear vereinigt.

Der glückliche Erfolg dieser Operation und die rasch eingetretene Heilung der Wunde liefert einen neuen Beweis, welche Vortheile diese Operationsmethode darbietet. Bekanntlich gehört die Exstirpation der Glandula submaxillaris wegen ihrer tiefen Lage zu den gefährlicheren Operationen. Die Nachbarschaft der Arteria carotis externa, der Arteria lingualis, der Arteria maxillaris externa und der unmittelbar aus diesen entspringenden Ernährungsgefäße der Gesichtswulst hätten die Operation mit dem Messer im höchsten Grade gefährdet und bei aller Sorgfalt wäre eine bedeutende Blutung fast nicht zu vermeiden gewesen.

### Zur Geschichte des Medizinalwesens.

Von J. Marmor, praktischem Arzte in Konstanz.

Folgende kleine Beiträge, welche aus den Rathsbüchern der Stadt Konstanz ausgezogen sind, werden, obgleich sie nur örtliche Verhältnisse darstellen, doch für das Allgemeine nicht ohne Werth sein. Sie enthalten wichtige Punkte aus der Entwicklung des Medizinalwesens, hauptsächlich die Trennung der Apotheker und Aerzte in ihren beiderseitigen Geschäften und deren wechselseitige Beaufsichtigung, das Verbot des Selbstdispensirens dieser, und die Gestattung des Arzneiverordnens für jene nur, wo kein Arzt anwesig ist. Die frühe Wichtigkeit der Apotheken zeigt sich aus ihren Begünstigungen, Befreiung von manchen bürgerlichen Pflichten, Verbot des Arzneiverkaufs durch Krämer, Beschränkung der Zahl der Apotheken, sie zeigt sich im ausschließlichen Gift-

verkauf durch dieselben und in ihrer genauen Beaufsichtigung. Welchen Werth man auf die Apothekenbeschau gelegt, geht daraus hervor, daß Männer aus den angesehensten Familien sich diesem Geschäfte unterzogen. Im Rathsbuche der Stadt Konstanz vom Jahre 1414 sind als Apothekenschauer angegeben: von Tettikoven, Kaspar und Bertholt. Es ist leicht möglich, daß noch viel früher deren vorkommen; allein bisher ist es mir nicht geglückt, ältere Rathsbücher als das oben angegebene aufzufinden, obgleich andere Schriftsteller solcher aus dem vierzehnten Jahrhundert erwähnen.

1454. Vertrag der Stadt Konstanz mit dem Apotheker Johannes Manz.

„Wir der Burgermaister und Räte der Stadt Costanz Bekennen mit dieser geschrift, das wir mit dem Ersamen Johannsen Manzen, dem Apponteger, gütlich übereinkommen syen. Also wir haben In bei uns zu ainem Apponteger uffgenommen und empfangen, mit den Fürworten hernach begriffen. Dem ist also, das derselb Johans Manz, also lang im oder uns das süglich ist, hie by uns in unser Statt Costanz hushablich sitzen, und sin offen apponteg in derselben unser Statt Costanz haben, doch das er mit dem, so er in finer apponteg zu der Arzney, oder anderen bruchent ist, menglichen damit beschaidenlich halten sol, und als wir In die Zit by uns Stür fry, Wacht- und Raifry beliben lausen sollen und wollen, also lang und er dann mit sin apponteg also by uns ist ane gevar.“

„Er sol In och sin Apponteg und die Species, so er darinn hät, lausen beschauen, als oft uns beducht, das das not sy ane gewärd.“

„Und alsdann maister Andres Nidlin, der arzat, bissher etwa vil zits sin aigen apponteg In sinem Hus gehept hand; desgliehen andere arzat och für sich selbs Ir appontegen gehept hand, Haben wir demselben Hanssen Manzen versprochen, also das hinfür kain arzat hie zu Costanz dehein \*) Apponteg für sich selbs, weder In sinem Hus, noch davor in andern Husern, Daran er weder tail, noch gemain, oder dehainen gewin habe, haben sollen. Dann was ein Zetlicher Arzat sinen stechen, oder andern arzney bruchen wil, das er das von ainem offen apponteger nemen sol, Den oder die ain Raut hie haut ungevarlich.“

„Desgliehen sol er och nüt arznen, noch mit dehainem

\*) fein.

Arzat in der ärzny, och weder tail, noch gemain Haben in kain Weg.“

„Diß Haut ein Rat gehaisen für vergessen in ains Rathsbuch zu schriben, u. des dem benannten Johannsen Mangen, ain abgeschrift zu gebent, das och also beschehen ist. Factum an Jacobi apli Anno Dm. 1454 und ist von ain kleinem Rat ic.“

(Rathsbuch vom J. 1454. S. 105 1/2. 106).

„Samstag am Feste Pentecoste 1454 hat ain Raut Meister Thoman Mästli, Doktor in medicinis zu ainem Burger und Arzat angenommen, und hat geschworen, alles das zu halten, so ein anderer Burger geschworen hätt, als ihm das erzält ist, und hat In ain Raut dabei gefryt, die zit und er also hier ist, das er den Stürz, Wachtz, Raifz und Dienstfry hir sizen sol. Doch sol er den gerichtten gehorsam sin, als ein anderer Burger. Er hat och in den Aid genommen, also das er hinsür dehain Apponteg für sich selber, weder in sinem Hus, noch davor in andern Hüßern, daran er weder tail, oder gemain, noch dehainem gewinn haben sol, denn was er sinen siechen, oder andern ärzny bruchen wil, das er das von einem offenem Appenteger, den oder die ain Raut hir hat, nemen und mit dehainem Appenteger daran dehain gemaind haben sol. (Rathsbuch vom J. 1454. S. 106.)“

Die Rathsbücher aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts erwähnen folgender Aerzte ic. Apotheker, die hier zu Bürger aufgenommen wurden, als:

Maister Peter, der Appentegger im J. 1421.

Maister Jos von Köln, der Arzat, erhält 1451 vom Rathe das Bürgerrecht geschenkt.

Rudolph Nortwind, der Apotheker, erhält 1452 ebenfalls das Bürgerrecht geschenkt, sagt es 1454 wieder ab und zieht wegen eines Erbes seiner Frau ins Breisgau.

Ebenso wird 1455 Johannes Ponntkaver der Mißer, Apotheker, unentgeltlich zu Burger angenommen.

Andreas Nischli (wahrscheinlich ein Reichlin von Meldegg), Maister und Arzat, gibt 1455 sein Burgrecht auf.

Im Jahr 1457 sind Maister Thoman Mästli, Arzat, Bürgermeister Marquart Brisacher, Reichsvogt Hans von Cappel und Diethelm Schiltar, Apothekenschauer.

Der Rath von Konstanz schloß am nächsten Donnerstag vor St. Gallentag 1457 wieder einen Vertrag mit dem Apotheker Johannes Mang ab, der mit dem vom Jahre 1454 gleichlautend ist, aber folgende wesentliche Zusätze erhalten hat:

... „Und namlich haben wir im jeko zugesait, alle die will und die löff in sölichem wesens syen, als jeko sind und stand, Das mer appontegg nit nottürftig sin werdet, Das man dann niemandt dehain appontegg uffrichten lassen sol noch wil, dann allain die sinen und noch aine, das sind zwo und nit mer. Doch sol sölichs an einem raug erkanntusse ston, wenn man mer appontegger nottürftig sig, ungevarlich.“

„Wär aber sach, das es sich gefügte, das dehainest enkain arbat in unser Statt wär, So mag der benannt Johannes, appontegger, wer des von Im begerte, usser siner appontegg wol ärzni geben, und die den lüten beraiten, als dann zu sölichem gehört.“

„Wir haben Im och zugesait, daz dehain Cramer dehain nerley gemischet ding zu der apponteggen gehört, und sorglich ist zu geben, vail haben sol, namlich als zucker, vrolat manus Christi noch treffit, und anders, das man dann conspita nenet, ungevarlich.“

„Desglich sol dehain Cramer musgiff, noch sunst ander giff mer fail haben, noch nieman geben sol, dann die appontegg, die mögen es wol haben; doch sollen sy das on ains Burgermaisters, oder ains Ratt erloben nieman geben. Welcher das überfert, der sol 10  $\mathcal{R}$  Pfeninge unablässlich an der Stadt Buv geben. Es mocht sich och ain als gevarlich darinn halten, also das schad davon beschäch, ain Raut wolte In des herter darin straffen.“

„Und ist dies beschehen des nächsten Donnerstags vor sant Gallen tag anno dmi. 1457. (Raugbuch vom J. 1458. S. 212).“

#### Besoldung und Diäten des Konstanzer Stadtarztes im Jahr 1564.

Beim Erscheinen einer Pest im Jahr 1564 traf der Rath in Konstanz mehrere sanitätspolizeiliche Anordnungen gegen dieselbe, und stellte einen eigenen Stadtarzt an. Der Chronist Christoph Schultheiß berichtet uns hierüber im 8. Bande seiner Kollektaneen Folgendes:

... „Hierauf nahm der Rath den Doktor Hans Andreas von Cröaria auf 3 Jahre zu einem bestellten Arzte an, gab ihm jährlich 40 fl. und das Spital dazu ein Fuder Wein \*). Er soll nicht von der Stadt gehen ohne Bewilligung, und gerne den mit Krankheit Behafteten das Wasser (den Urin)

\*) Dies ist bis heute noch die Besoldung des Spitalarztes.

befichtigen. Davon soll gegeben werden 6 Kreuzer, und wenn einer nach ihm schicken würde, so soll er von einem Gange bei Tage haben 5  $\text{ß}$  d (5 Schilling Pfennige), und des Nachts 1 fl. Er ist nicht verpflichtet, in das Haus des Todten zu gehen, muß aber den Scherern und Pflegern Rath ertheilen.“

Es ist auffallend, daß unsere heutige Medizinaltare in Baden ganz mit der vom Jahre 1564 übereinstimmt, obgleich sie ihr schwerlich als Vorbild gedient haben wird. Leider wurde aber in unserer Zeit übersehen, daß das Geld im neunzehnten Jahrhundert einen viel geringeren Werth hat, als dies im sechszehnten Jahrhundert der Fall war, oder mit andern Worten, daß wir für unsere heutigen Bedürfnisse viel mehr zahlen müssen, als unsere Ahnen. Allerdings machten 5 Schillinge Pfennige damals 20 fr. wie heute, und ein Gulden bestand dort aus 15 Schillingen oder Bagen, wie gegenwärtig noch; allein ein rheinischer Gulden betrug, nach genauen Berechnungen eines meiner Freunde, im Jahr 1564 im 24 fl. Fuße 2 fl. 21  $\frac{3}{4}$  fr., und ein Schilling oder Bagen ungefähr 7  $\frac{1}{20}$  fr., und der Arzt erhielt damals also nicht 20 fr. oder 1 fl. unseres heutigen Geldes, sondern einen viel höheren Werth. Es wäre deshalb nichts mehr als ein Akt der Gerechtigkeit, wenn die Medizinaltare, anstatt daß ihr eine Erniedrigung droht, in eben dem Maße erhöht würde, als der frühere Werth des Geldes gesunken ist, und dies besonders in einer Zeit, in welcher alle Bedürfnisse des Lebens im täglichen Steigen begriffen, und gar keine Ausflüchte vorhanden sind, daß dies in der nächsten Zukunft sich ändern werde. Den besten und richtigsten Maßstab hiebei wird immer die Vergleichung des frühern Geldwerthes mit dem jetzigen liefern, um nach allen Seiten hin gerecht zu werden.

### Beitung.

**Dienstnachricht.** Das Physikat Stockach wird dem Physikus Dr. Escheppe in Engen übertragen.

**Dienst erledigung.** Das Physikat Säckingen wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

**Niederlassung.** Arzt und Hebarzt Joseph Vogel von Weisterdingen hat sich in Malsberg, Amt Kenzingen, niedergelassen.

Die ärztlichen Mittheilungen erscheinen monatlich zweimal, und sind durch die Post so wie durch die Buchhandlungen zu beziehen, der Jahrgang zu 1 fl. 36 fr. einschließlich der Postprovision und der Zustellgebühr innerhalb des Großherzogthums.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck von Malsch & Vogel